18. Wahlperiode 27.03.2015

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes für die Jahre 2013 und 2014

I. Auftrag

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Berichtspflicht. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) an und hat die nach § 5 Absatz 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie die Statistiken nach § 7 BStatG der Jahre 2013 und 2014 zum Gegenstand. Diese Statistiken dürfen entgegen dem Grundsatz des § 5 Absatz 1 BStatG, nach dem Bundesstatistiken durch Gesetz angeordnet werden, unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden.

Die oben genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 BStatG

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Für den Berichtszeitraum 2013/2014 wurden von der Bundesregierung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung zwei Erhebungen angeordnet:

1. Verordnung über statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union (Verordnung vom 23. Oktober 2012, BGBl. I S. 2265)

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt II. berichtet.

Die Erhebung fand einmalig für das Berichtsjahr 2013 als Unterstichprobe im Rahmen der in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union statt und diente insbesondere der Erstellung des Berichts der Bundesregierung über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Mit den Ergebnissen können zugleich Informationsanforderungen der EU zu Arbeitsunfällen und sonstigen berufsbedingten Gesundheitsproblemen erfüllt werden.

Zur Beurteilung der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz ist eine ausreichende Datenbasis für differenzierte Untersuchungen der aktuellen Verteilungen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen sowie der Veränderungen im Zeitablauf nötig. Die Erhebung stellt die dafür erforderlichen Informationen bereit, die über die vorhandenen Daten der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen. Die Ein-

bettung in die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union ermöglicht zugleich europäische Vergleiche, da die Befragung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Island in harmonisierter Form durchgeführt wurde. Darüber hinaus konnten auch sich im Laufe der Zeit ergebende Veränderungen verfolgt werden, da eine inhaltlich sehr ähnliche Befragung bereits im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung 2007 durchgeführt wurde.

Die Erhebung wurde auf freiwilliger Basis bei 0,1 % der Bevölkerung durchgeführt.

Es entstanden weder zusätzliche Belastungen für die Auskunftgebenden noch zusätzliche Kosten für die Verwaltung.

2. Verordnung über eine statistische Erhebung zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern sowie ihren Nachkommen für das Jahr 2014 (Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. I S. 3225)

Die Erhebung fand einmalig für das Berichtsjahr 2014 als Unterstichprobe im Rahmen der in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union statt und dient verschiedenen Programmen und Berichten des Bundeministeriums für Arbeit und Soziales, insbesondere der Erstellung des Fortschrittsberichts 2015 zum Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I). Daten zum Verlauf von Migrations- und Arbeitsmarktintegrationsprozessen sind von entscheidender Bedeutung, um die Chancen und Herausforderungen von Zuwanderung angemessen und differenziert analysieren und daraus ggfls. Schlüsse für künftige politische Entscheidungen ableiten zu können. Mit den Ergebnissen können zugleich entsprechende Informationsanforderungen der EU erfüllt werden.

Die Einbettung in die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union ermöglicht es, die Resultate aus Deutschland mit den Ergebnissen anderer Staaten vergleichend zu analysieren, da die Erhebung in harmonisierter Form auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Aus dem Vergleich der Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern in Deutschland mit der Situation in anderen europäischen Staaten können z. B. Neuerungen und Empfehlungen für politische Entscheidungen abgeleitet werden.

Die Erhebung wird mit freiwilliger Auskunftserteilung bei 0,1 Prozent der Bevölkerung durchgeführt.

Es entstehen weder zusätzliche Belastungen für die Auskunftgebenden noch zusätzliche Kosten für die Verwaltung.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, ohne eine weitere spezialgesetzliche Regelung Erhebungen für besondere Zwecke bei einem auf höchstens 20 000 Befragte begrenzten Personenkreis durchzuführen. Eine Auskunftspflicht besteht dabei nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig.

Voraussetzung für derartige Erhebungen ist nach § 7 Absatz 1, dass sie der Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dienen, und nach § 7 Absatz 2, dass sie für die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragenstellungen auf dem Gebiet der Statistik erforderlich sind ("Testerhebungen").

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem können die deutschen statistischen Ämter durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik beeinflussen.

Da die Projektlaufzeiten solcher Statistiken zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinausgehen, für den die Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die im Berichtszeitraum 2013 bis 2014 abgeschlossenen als auch die noch laufenden als auch die gerade erst begonnenen Projekte aufgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt neun Erhebungen, davon eine auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und acht nach § 7 Absatz 2 BStatG, durchgeführt.

Da die Gesamtkosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebung ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht nur die Kosten der abgeschlossenen Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BstatG

Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III. 1.6 berichtet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer § 7 Absatz 1 Erhebung zur Zeitverwendung privater Haushalte in den Jahren 2012/2013 beauftragt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte sich an der Erhebung mit der Finanzierung eines Zusatzmoduls "Bildung einschließlich kulturelle Bildung" beteiligt. Aktuelle Daten, die Aufschluss über die Arbeitsbelastung und Arbeitsteilung in der Familie geben, die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern und Zeitverwendung von Kindern und Jugendlichen einschließlich deren persönlichen Zeitempfindens darstellen, sind erforderlich, um die Tätigkeiten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen besser einschätzen und aktuelle politische Entscheidungen zu deren Entlastung treffen (z. B. Kinderbetreuung) bzw. um Potenziale eruieren zu können (z. B. beim bürgerschaftlichen Engagement).

Mit Hilfe der Daten der vorangegangenen vergleichbaren Erhebungen in den Jahren 1991/1992 und 2001/2002 sollen zeitliche Entwicklungen aufgedeckt werden. Vergleichbare Erhebungen in anderen europäischen Ländern bieten zusätzlich die Möglichkeit, das in Deutschland beobachtete Zeitverwendungsverhalten im internationalen Kontext einzuordnen.

Im Zeitraum von zwölf Monaten (August 2012 bis Juli 2013) wurden rund 5 000 Haushalte und 11 000 Personen befragt.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG

2.1 Erhebung zu Weiterbildungseinrichtungen in Deutschland im Jahr 2010

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III. 2.2 berichtet.

Mit dieser Testerhebung nach § 7 Absatz 2 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Frühjahr 2012 sollte die Möglichkeit der Einführung einer Statistik zu Trägern von Weiterbildungsangeboten in Deutschland geprüft werden. Die Befragung richtete sich an Unternehmen und Einrichtungen, die Weiterbildung öffentlich zugänglich anbieten. Die Statistik sollte mit einer Erfassung und Beobachtung des verfügbaren Weiterbildungsangebots und der verschiedenen Anbieterstrukturen erstmals eine Übersicht über die institutionelle Weiterbildungslandschaft und deren aktuelle Entwicklung ermöglichen.

Die Ergebnisse wurden vom Statistischen Bundesamt im September 2013 in einem Bericht veröffentlicht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf freiwilliger Basis mit dem verwendeten Erhebungskonzept keine validen Informationen zum institutionellen Weiterbildungsangebot und zu den Einnahmen und Ausgaben der Weiterbildungsträger erhoben werden konnten. Durch die Bandbreite der Anbieter von Fort- und Weiterbildung wurde eine sehr heterogene Befragtengruppe mit einem einheitlichen, aber nicht immer passgenauen Fragebogen angesprochen. Für künftige Erhebungen ist daher eine Einschränkung der zu befragenden Unternehmen und Einrichtungen empfehlenswert.

2.2 Erhebung zu Karriereverläufen und internationaler Mobilität von Hochqualifizierten

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III. 2.3 berichtet.

Die Testerhebung nach § 7 Absatz 2 zu Karriereverläufen und internationaler Mobilität von Hochqualifizierten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Jahr 2012 durchgeführt wurde, war Teil des internationalen Projektes "Careers of Doctorate Holders", das gemeinsam von EUROSTAT, OECD und dem UNESCO Institute for Statistics (UIS) durchgeführt wurde. Hierbei sollte langfristig ein in-

ternationales Statistiksystem aufgebaut werden, das Daten über die Karriereverläufe und die internationale Mobilität von Hochqualifizierten bereitstellt. Ziel der Erhebung war es zunächst zu prüfen, ob das gewählte methodische Vorgehen geeignet ist, um die interessierenden Fragestellungen auch in international vergleichender Art und Weise zu beantworten. Mit der Erhebung sollte insbesondere geprüft werden, ob die gewünschten Daten mit Hilfe einer Befragung von Hochschulabsolventen und Promovierten bereitgestellt werden können. Die Erhebung wurde im Jahr 2013 mit der Veröffentlichung des Methodenberichts beendet.

Die Untersuchung hat ergeben, dass das methodische Vorgehen grundsätzlich geeignet ist, Daten zu Karriereverläufen und internationaler Mobilität von Promovierten auch in international vergleichbarer Art und Weise bereitzustellen.

2.3 Profiling großer und komplexer multinationaler Unternehmensgruppen

Zu dieser Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III. 2.4 berichtet.

Das Statistische Bundesamt hat an einem europäischen Gemeinschaftsprojekt zur Entwicklung und zum Test einer neuen Methodik "Profiling großer und komplexer multinationaler Unternehmensgruppen" mitgearbeitet. Hierbei wurde für Unternehmensgruppen (Konzerne) deren organisatorische Struktur ermittelt. Mithilfe der öffentlich vorliegenden Konzernrechnungslegung wurden - teilweise im direkten Kontakt mit den Erstellern der Konzernrechnungslegung - Strukturdaten (Umsatz, Beschäftigte, Wirtschaftszweig) für die statistischen Einheiten der Unternehmensgruppe ermittelt. Die Fallbeispiele zum Profiling haben Erkenntnisse geliefert, wie die konzipierte Methode des "intensive profiling" und des "light profiling" als international arbeitsteiliger Prozess in der Praxis eingesetzt werden kann.

Die Erkenntnisse des Projekts sind in den Abschlussberichten vom 24. Januar 2014 bei Eurostat dokumentiert. Bezogen auf die Inhalte der Wirtschaftsstatistik haben die gewonnenen Daten gezeigt, dass mit der Methode des Unternehmensprofiling ein deutlich anderes Bild der Wirtschaftsstruktur ermittelt wird als es die deutsche amtliche Statistik auf der Grundlage von rechtlichen Einheiten derzeit tut. Bezogen auf das Verfahren des Profiling haben die Fallstudien wichtige Erkenntnisse erbracht, welchen Aufwand das Profiling erfordert und welche Qualifikationsanforderungen an die Tätigkeit von Profilern gestellt werden müssen.

2.4 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Professorinnen und Professoren) und

2.5 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland (Befragung der Promovierenden)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Statistische Bundesamt beauftragt, für das Wintersemester 2014/2015 Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland durchzuführen. Diese Erhebungen haben das Ziel, das Fortschreibungsverfahren, das vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse der im Wintersemester 2010/2011 nach § 7 Absatz 1 durchgeführten Erhebungen zu den Promovierenden in Deutschland entwickelt worden ist, zu evaluieren. Zu der entsprechenden Erhebung im Wintersemester 2010/2011 wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III.1.3/1.4 berichtet. Um das Fortschreibungsverfahren überprüfen zu können, wird als Vergleichsgrundlage die Befragung im Wintersemester 2014/2015 benötigt. Dadurch soll geklärt werden, ob sich das Fortschreibungsverfahren als geeignet erweist.

Mit den Vorbereitungen dieser Erhebung wurde im Jahr 2014 begonnen.

Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im 3. Quartal 2015 vorliegen.

2.6 Erhebung der Einnahmen und Ausgaben bei Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das Statistische Bundesamt beauftragt, Anfang 2015 eine Erhebung zu den Einnahmen und Ausgaben der Schulen in freier Trägerschaft und der Schulen des Gesundheitswesens durchzuführen. Mit dieser Erhebung soll das vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse einer im Jahr 2011 nach § 7 Absatz 1 BStatG durchgeführten entsprechenden Erhebung entwickelte Fortschreibungsverfahren evaluiert werden. Zu der entsprechenden Erhebung wurde bereits im vorhergehenden Bericht vom 18. Juli 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14424) unter Punkt III.1.1 berichtet. Um das Fortschreibungsverfahren überprüfen zu können, wird als Vergleichsgrundlage die Befragung im Jahr 2015 benötigt.

Mit den Vorbereitungen dieser Erhebung wurde im Jahr 2014 begonnen.

Erste Ergebnisse werden voraussichtlich Ende des Jahres 2015 vorliegen.

2.7 Teilnahmebereitschaft an amtlichen Haushaltsbefragungen

Um Erfahrungswerte für die Teilnahmebereitschaft von Haushalten an freiwilligen Haushaltsbefragungen zu erhalten, wurde im Jahr 2014 eine Testerhebung nach § 7 Absatz 2 durchgeführt. Mit diesem Test wurden auch die Möglichkeiten zur positiven Beeinflussung der Antwortteilnahme bei Haushaltsbefragungen unter den rechtlichen und finanziellen Vorgaben der Statistik untersucht.

Hierfür wurden im Anschluss an den Mikrozensus 2014 insgesamt rund 7 500 zufällig ausgewählte Haushalte in elf Bundesländern gebeten, auf freiwilliger Basis gegen eine Teilnahmeprämie zusätzlich ausgewählte Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen zu beantworten. Der Ergebnisbericht zur Testerhebung soll Ende März 2015 vorliegen.

2.8 Machbarkeitsstudie zur Erstellung von Preisindizes für Gewerbeimmobilien

Mit dieser Erhebung soll im Rahmen eines europäischen Projekts geprüft werden, ob es möglich ist, Preisindizes für Gewerbeimmobilien zu berechnen. Dazu werden im Jahr 2015 Daten aus den Kaufpreissammlungen von 20 Gutachterausschüssen großer deutscher Städte erfragt. Im Rahmen des Projekts soll insbesondere untersucht werden, ob die bereits zur Berechnung des Häuserpreisindex eingesetzte hedonische Methode auch zur Qualitätsbereinigung von Preisen für Gewerbeimmobilien angewandt werden kann. Hedonische Verfahren ermöglichen es, aus der Veränderung eines Preises eines Gutes dessen Qualitätsänderung herauszurechnen. Damit ist es möglich, "reine" Preisveränderungen zu ermitteln.

Mit den Vorbereitungen dieser Erhebung wurde im Jahr 2014 begonnen.

Anhang 1

Übersicht der in den Jahren 2013 und 2014 abgeschlossenen Erhebungen nach § 7 BStatG

			Dotoilinto	Erhebung	Erhebungsumfang	Dinongialla	Gesamtkosten in EUR	n in EUR
Erhebung	Anforderndes Ministerium	Rechts- grundlage	statistische Landesämter	Befragte Erhebungs- einheiten	Anzahl der Fragen	Finanziene Beteiligung durch	Statistisches Bundesamt	statistische Landesämter
Weiterbildungseinrichtungen in Deutschland im Jahr 2010	BMBF	§ 7 Abs. 2	BW, HB, NW, RP, TH	1 624	22	BMBF	121 120	86 236
Karriereverläufe und internationale Mobilität von Hochqualifizierten	BMBF	§ 7 Abs. 2	BW, BY, HB, NW, TH	15 032	55	BMBF	185 647	192 991
Profiling großer und komplexer multi- nationaler Unternehmensgruppen		§ 7 Abs. 2	ВУ	5	42	Eurostat	74 633	./.

Anhang 2

Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

"(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden."

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

- "(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- 1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
- 2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
- die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden."

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

- "(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.
- (2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.
- (3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.
 - (4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.
- (5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig."

